

Strafermittlungen stehen in einem schwierigen Interessenskonflikt. Einerseits müssen die Öffentlichkeit und die Menschen vor möglichen Straftaten geschützt werden. Andererseits dürfen die Lebensgrundlagen der möglicherweise anzuschuldigenden Menschen, für welche die Unschuldsvermutung gilt, nicht zerstört werden.

Besonders schwierig sind in dieser Hinsicht die vorläufige Festnahme durch die Polizei gemäss Art. 217 der eidgenössischen Strafprozessordnung, die Zuführung zur Staatsanwaltschaft nach spätestens 24 Stunden, die Beantragung von Untersuchungshaft durch die Staatsanwaltschaft nach spätestens 48 Stunden ab Festnahme gemäss Art. 224 der eidgenössischen Strafprozessordnung, der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts über die Untersuchungshaft nach maximal weiteren 48 Stunden gemäss Art. 226 der Strafprozessordnung. Bereits kurze Freiheitsentzüge können die Arbeitsstelle und die Wohnung gefährden. Sie können zudem das soziale Beziehungsnetz des Angeschuldigten bedrohen.

Sowohl die Eidgenössische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, als auch das baselstädtische Polizeigesetz vom 13. November 1996 enthalten darum wichtige Regelungen, welche die Verhältnismässigkeit der Zwangsmassnahmen bei Strafermittlungen sicherstellen sollen. So müssen vor allem bei Festnahme und Untersuchungshaft die Verfahren beschleunigt durchgeführt werden. Belastende und entlastende Umstände müssen mit gleicher Sorgfalt abgeklärt werden. Die Verteidigungsrechte müssen ab erster Einvernahme gewahrt werden. Akteneinsicht und rechtliches Gehör müssen sichergestellt sein. Spätestens nach 10 Tagen Untersuchungshaft ist Verteidigung durch einen Anwalt notwendig. Amtliche Verteidigung ist im weiteren vorgesehen, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel zur Wahrung ihrer Interessen verfügt.

Etliche Menschen, die vom Durchschnitt der Bevölkerung abweichen, beispielsweise durch fremdländisches Aussehen, äussern die Befürchtung, dass sie grösseren Risiken von polizeilicher Anhaltung, Festnahme und weiteren Zwangsmassnahmen ausgesetzt sind. Festnahme und Untersuchungshaft setzen im weiteren die betroffenen Menschen besonderen seelischen Belastungen aus. Oft ist ihre ganze Zukunft in Frage gestellt. Im Hinblick auf diese Realitäten möchte ich folgende Fragen stellen:

1. Wie können Betreuung und Sozialarbeit während Festnahme und Untersuchungshaft verbessert werden? Wie lassen sich die Chancen verbessern, dass die Arbeitsstelle nicht verloren geht und die Wohnung gekündigt wird?
2. Drängt sich nicht während der schwierigen Zeiten von Festnahme und Untersuchungshaft die Erweiterung der Besuchsrechte von nahen Angehörigen und weiteren Bezugspersonen auf?
3. Die Debatten zur Durchsetzungsinitiative zeigten, dass heute in vermehrtem Masse die Isolierung von Straffälligen gefordert wird anstatt eine Resozialisierung im Vordergrund steht. Wie kann im Widerspruch zu diesem Trend in Teilen der Bevölkerung eine konstruktive Atmosphäre sichergestellt werden?
4. Der Schock von Festnahme und Untersuchungshaft kann leicht zu einer Verschlechterung der Gesundheit führen. Genügt in dieser Hinsicht die ärztliche Betreuung? Sollte nicht auch die Behandlung seelischer Erkrankungen zusätzliches Gewicht erhalten?
5. Gibt es Statistiken darüber, wieviele Menschen festgenommen werden, wieviele von ihnen in die Untersuchungshaft kommen, wieviele dauernd bedingt oder unbedingt verurteilt werden? Gibt es Evaluationen, in welchem Umfang die Anordnung von Zwangsmassnahmen sinnvoll war?
6. Das eidgenössische Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015, das mit einem Referendum angefochten wird, bringt, bedingt durch Interessen des Staatsschutzes, neue Gefahren für die Rechtsstaatlichkeit. Wie können im Bereich der Strafermittlungen diese Gefahren abgewendet werden?

Seyit Erdogan